



Bewirtschafterwechsel

mit Übernahme aller Verpflichtungen - bitte Informationsseite beachten

Dieses Formular ist in Papierform bei der BBK einzubringen (§ 3 Abs. 2 Horizontale GAP-Verordnung).

Betriebsdaten

Hausname BBK

Straße, Hausnr.

Postleitzahl, Ort Gemeinde

Betriebsnummer

Wirksam ab

Grund für Wechsel

Kauf/Übertragung/Schenkung Pacht Vererbung Sonstiges

Alle Ansprüche der Basisprämie werden mit übertragen? JA NEIN

Bisheriger Bewirtschafter

NAME, Vorname, Titel

Gesellschaftsform/Firmenbuch-Nr. oder Geb.Dat., SVNR

Person, Geb.Dat., SVNR Person, Geb.Dat., SVNR

Vertretungsbefugter Geb.Dat., SVNR

Adresse

.....

Hauptbetriebsnummer

Datum, Unterschrift

Neuer Bewirtschafter

NAME, Vorname, Titel

Gesellschaftsform/Firmenbuch-Nr. oder Geb.Dat., SVNR

Person, Geb.Dat., SVNR Person, Geb.Dat., SVNR

Vertretungsbefugter Geb.Dat., SVNR

Adresse IBAN

..... BIC

E-Mail

Mobil/Telefon

Neue Hauptbetriebsnummer

Datum, Unterschrift

Notiz:

.....

.....

.....

INFORMATIONEN ZUM BEWIRTSCHAFTERWECHSELFORMULAR

K-A

Das Formular Bewirtschafterwechsel ist in Papierform bei der BBK einzubringen (§ 3 Abs. 2 Horizontale GAP-Verordnung).

I. Bedingungen für die Verwendung dieses Bewirtschafterwechselformulars:

Dieses Bewirtschafterwechselformular ist zu verwenden, wenn der neue Bewirtschafter den gesamten Betrieb und die Verpflichtungen in den prämierelevanten Bereichen (Basisprämie, ÖPUL, Ausgleichszulage, gekoppelte Stützung, Marktordnungsmaßnahmen im Weinbereich) in vollem Umfang vom bisherigen Bewirtschafter übernimmt! Darüber hinaus ist dieses Bewirtschafterwechselformular auch dann zu verwenden, wenn alle oder auch nur einzelne Weinbauparzellen des übernommenen Betriebes vom neuen Bewirtschafter weiter bewirtschaftet werden.

Als Wirksamkeitsbeginn ist jenes Datum anzugeben, mit dem der neue Bewirtschafter die Bewirtschaftung begonnen hat. Der Wirksamkeitsbeginn darf aber in keinem Fall vor einem Datum liegen, zu dem der übergebende Bewirtschafter bereits einen Antrag gestellt hat.

Als Wirksamkeitsbeginn sollte frühestens das Datum des Einlangens des Bewirtschafterwechselformulars bei der BBK angegeben werden. In begründeten Ausnahmefällen (zB Todesfall, andere Fälle höherer Gewalt) wird ein anderes Datum akzeptiert. Dies ist in einem zusätzlichen Begleitschreiben der AMA mitzuteilen.

Gründe für den Bewirtschafterwechsel: zB Tod, Altersrente, Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit, Übergabe, Kauf, Schenkung

Der bisherige Bewirtschafter erhält für die noch von ihm gestellten Anträge weiterhin die betreffenden Prämien und zugrunde liegenden Bescheide/Mitteilungen.

II. Bedingungen für den Bewirtschafter bzw. die Bewirtschaftung:

Mindestvorgaben für die Flächenbewirtschaftung:
Der neue Bewirtschafter ist zur Erfüllung der folgenden Mindestvorgaben für die Flächenbewirtschaftung verpflichtet.

Landwirtschaftliche Flächen müssen über die Vegetationsperiode zumindest eine Begrünung aufweisen. Sie sind durch jährlich, bei Bergmähdern spätestens jedes zweite Jahr, durchgeführte Pflegemaßnahmen unter Hintanhaltung einer Verbuschung, Verwaldung oder Verödung in einem zufriedenstellenden agronomischen Zustand zu erhalten, soweit nicht aufgrund von naturschutzrechtlichen Vorgaben oder im Rahmen sonstiger vertraglicher Programme oder projektorientierter Vereinbarungen

Im Sinne des Gleichheitsgrundsatzes haben die Ausführungen in gleicher Weise für alle Geschlechter Geltung.

eine abweichende Vorgangsweise vorgesehen ist.

III. Folgende maßgebliche Fristen sind dabei vom NEUEN Bewirtschafter einzuhalten:

1) ÖPUL-Pflege-, Einhaltung- bzw. Bewirtschaftungsfristen:
Der Förderungswerber verpflichtet sich, die im Rahmen des ÖPUL begründeten mehrjährigen Verpflichtungen für den Betrieb und die einzubeziehenden Flächen und Tiere gemäß den Förderungsvoraussetzungen durch Bewirtschaftung und Pflege abzuschließen. Der Nachfolgebewirtschafter tritt dem mit dem Vorbewirtschafter abgeschlossenen Förderungsvertrag bei und haftet Vor- und Nachfolgebewirtschafter solidarisch für die Erfüllung des Förderungsvertrags. Im Verpflichtungszeitraum entstandene Rückforderungen können gleichermaßen gegen Vorbewirtschafter und Nachfolgebewirtschafter geltend gemacht werden, unabhängig davon, wer den Verstoß gesetzt hat.

2) Anzeigefrist:
Der Bewirtschafterwechsel ist **unverzüglich**, jedoch bis spätestens 15. April des Jahres, das auf die Betriebsübertragung folgt, anzuzeigen. Rechtsgültigkeit erlangt der Bewirtschafterwechsel erst mit Einlangen in der AMA.

Um eine reibungslose Antragstellung des Online-Antrages zum Mehrfachtantrag-Flächen zu ermöglichen, wird dringend geraten, das Bewirtschafterwechsel-Formular im jeweiligen Antragsjahr **bis spätestens 15. April** auf der BBK abzugeben.

Um eine reibungslose Antragstellung auf Gewährung einer Beihilfe für eine Marktordnungsmaßnahme im Weinbereich zu ermöglichen, wird dringend geraten, das Bewirtschafterwechsel-Formular **bis spätestens 4 Wochen vor der geplanten Antragstellung** auf der BBK abzugeben.

Falls die oben angeführten Bedingungen bzw. maßgeblichen Fristen nicht eingehalten werden können, muss das in einem zusätzlichen Begleitschreiben mitgeteilt werden!

IV. Grundlage für den Bewirtschafterwechsel:

Es ist die zutreffende Grundlage für den Bewirtschafterwechsel anzukreuzen. In Frage kommen:

Kauf/Übertragung/Schenkungs:

Bei vertraglicher Übertragung des Betriebes aufgrund eines Kauf-, Übergabe- oder Schenkungsvertrages, aber auch im Fall eines Leibrentenvertrages.

Pacht:

Bei vorübergehender Übertragung des Betriebes aufgrund eines Pachtvertrages oder eines pachtähnlichen Vertrages (zB Bewirtschaftungs- oder Nutzungsvertrag).

Vererbung:

Wenn der bisherige Bewirtschafter des Betriebes Eigentümer des Betriebes war und verstorben ist und der nachfolgende Bewirtschafter zum Kreis der erbberechtigten Personen zählt.

Sonstiges:

Wenn die Grundlage nicht den erwähnten Kategorien zugeordnet werden kann (zB Erwerb des Betriebes im Rahmen einer Zwangsversteigerung).

V. Übertragung von Zahlungsansprüchen:

Auf Basis der gegenständlichen Vereinbarung wird die Übertragung von Zahlungsansprüchen bei der AMA beantragt, die unter dem Vorbehalt für den Fall steht, dass sich die Zahlungsansprüche des bisherigen Bewirtschafter nachträglich ändern. Beide Bewirtschafter verpflichten sich zur Einhaltung der bezughabenden rechtlichen Bestimmungen.

Falls nicht alle Zahlungsansprüche übertragen werden sollen oder nur ein Teilbetrieb vom Bewirtschafterwechsel betroffen war, ist eine Übertragung mit dem eigens dafür von der AMA aufgelegten Formblatt durchzuführen. Dieses Formblatt ist abrufbar unter www.ama.at.

Bei Tod des bisherigen Bewirtschafter:

WICHTIG: Die Vorlage der Sterbeurkunde ist NICHT ausreichend!

Wenn das Verlassenschaftsverfahren abgeschlossen ist:

- Unterschriften **aller** Erben sowie Kopie des Einantwortungsbeschlusses

Wenn das Verlassenschaftsverfahren noch nicht abgeschlossen ist:

- Unterschriften **aller** Personen, die eine Erbantrittserklärung abgegeben haben, sowie Kopie des notariellen Protokolls, aus dem ersichtlich ist, wer diese Erklärung abgegeben hat oder

- Unterschrift des Verlassenschaftskurators sowie Kopie des Gerichtsbeschlusses (falls noch nicht in der AMA aufliegend) oder
- Unterschrift des zuständigen Notars

VI. Weinbaukartei:

Jede Änderung der Bewirtschaftungsverhältnisse einer Weinbauparzelle ist nach der erfolgten Änderung der Bewirtschaftungsverhältnisse gemäß den landesrechtlichen Vorschriften zu melden und diese Vorschriften sind auch von einem übernehmenden Bewirtschafter einzuhalten. Vom übernehmenden Bewirtschafter einzuhalten sind auch die den bisherigen Bewirtschafter treffenden Verpflichtungen, die auf ihn übergehen.